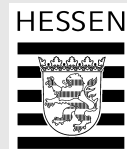


Erläuterungen zu De-Minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger



Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Gemeinschaft verboten, wenn sie den Handel zwischen den EG-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrages).

Manche Beihilfen (sog. De-Minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedsstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für De-Minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Europäischen Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2007, Nr. L 337, S. 35.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-Minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-Minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-Minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-Minimis-Beihilfen auf 7.500 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-Minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-Minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Überprüfung der De-Minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-Minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 7.500 Euro nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „**Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-Minimis-Beihilfen**“ nachfolgende Angaben erfragt.

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er bereits früher De-Minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach Verordnung (EG) NR. 1535/2007 erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-Minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-Minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-Minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.
Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-Minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 7.500 Euro im Zeitraum des laufenden Kalenderjahres sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren eingehalten wird. Würde der Gesamtbetrag der De-Minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger in den letzten drei Kalenderjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung den o.g. De-Minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-Minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-Minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.
De-Minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EG-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-Minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-Minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-Minimis-Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Anlage muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.